

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Grundschulen
der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich:

- Schulen im Sekundarbereich I
- Privatschulen

Auskunft erteilt
Frau Voß

Zimmer E. 104

T (0421) 361-6413

F (0421) 496-6413

E-Mail

sabine.voss@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
24-11

Bremen, 16.01.2025

Mitteilung Nr. 19/2025

Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe

- Eingabe in die Datenmaske
- Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zugangsdaten für die Datenmaske für den Übergang in die 5. Jahrgangsstufe ist frei geschaltet. Die Eingabe ist nur über den Schulrechner möglich. Nach wie vor kann von der Schule kein Kind aus der Datenmaske gelöscht werden.

Mit dieser Verfügung werden Ihnen die einzelnen Eingaben erläutert.

Der Anmeldebogen

- Der Anmeldebogen **muss** mit dem Eingangsstempel der Grundschule versehen werden.
- Die Schulnummern der angewählten Schulen müssen durch die Grundschule auf dem Anmeldebogen vermerkt werden. Eine Liste mit den Schulnummern finden Sie unter Formulare -- Übergang 4 nach 5 (Datei: Schulnummern und W+E-Standorte der weiterführenden Schulen).

Der Laufzettel

- Die Grundschullehrkraft muss das Häkchen setzen, wenn die Leistungen des Kindes in den Fächern Deutsch **und** Mathematik über dem Regelstandard liegen. Dieses ist ein wichtiges Kriterium für das Auswahlverfahren und darf auf **keinen Fall** vergessen werden.
- Die Grundschullehrkraft muss das Häkchen setzen, wenn die Eltern an der Elternberatung teilgenommen haben.
- Die Grundschullehrkraft vermerkt auf dem Laufzettel den Elternwunsch (Oberschule oder Gymnasium).
- Die Grundschullehrkraft vermerkt auf dem Laufzettel die empfohlene Schulart (Oberschule oder Gymnasium) bei **nicht** erfolgter Elternberatung.

Eintragungen in die Datenmaske

- Die Grundschule überträgt die Daten (Schulnummern) des Anmeldebogens in die Datenmaske.
- Pflichtfelder sind außerdem:
 - **über Regelstandard** Ja oder Nein. Die Grundschule muss das Häkchen bei Ja setzen, wenn die Leistungen des Kindes in den Fächern Deutsch **und** Mathematik über dem Regelstandard liegen.
 - **Elternberatung ist erfolgt** Ja oder Nein. Die Grundschule muss das Häkchen bei Ja setzen, wenn die Elternberatung erfolgt ist.
- Wiederholt ein Kind die 4. Klasse, muss die Schulnummer der Grundschule in die Datenmaske bei der Erstwahlmöglichkeit eingetragen werden; die Zweit- und Drittwahlmöglichkeit bleibt leer.
- Wenn Eltern ihr Kind an einer Privatschule angemeldet haben und es dort auch aufgenommen wurde (Ein Nachweis muss Ihnen vorgelegt werden.), tragen Sie bitte die Schulnummer der Privatschule bei der Erstwahlmöglichkeit ein (z.B. 810 für die St.-Johannis-Schule). Die Zweit- und Drittwahlmöglichkeit bleibt leer. Die Kombination Erstwahl Privatschule, Zweit- und Drittwahl eine öffentliche Schule (oder in anderer Reihenfolge) ist nicht zulässig. Wollen die Eltern **keinen Nachweis** vorlegen und im Anmeldebogen ist nur die Privatschule genannt, dann tragen Sie bitte die Pseudonym-Nr. 977 ein.
- Können die Eltern eindeutig belegen, dass sie zum kommenden Schuljahr aus Bremen verziehen (ein Nachweis muss Ihnen vorgelegt werden.), ist die Pseudonym-Nr. **988** bei der Erstwahlschule einzutragen; die Zweit- und Drittwahlmöglichkeit bleibt leer.
- Kinder, die in Niedersachsen wohnen und zurzeit mit einer Freistellungserklärung eine Bremer Schule besuchen, dürfen nicht am Verfahren teilnehmen, hier muss die Pseudonym-Nr. **988** eingetragen werden.
- Kinder, die zurzeit einen Vorkurs an Ihrer Schule besuchen, sind ebenfalls in der Datenmaske erfasst.
- Für Kinder, die keinen Anmeldebogen abgegeben haben, wird die Pseudonym-Nr. **977** in die Datenmaske eingetragen. Sie werden später einer Schule mit freien Kapazitäten zugewiesen.
- Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf überprüfen Sie bitte noch einmal sehr sorgfältig, ob die Daten mit Ihren Aufzeichnungen übereinstimmen, da den Kindern ansonsten Nachteile entstehen könnten. Eine Änderung zum sonderpädagogischen Merkmal kann nur durch die Fachaufsicht erfolgen. **Zur Erinnerung:** Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen nicht am regulären Aufnahmeverfahren teil, sie werden durch die Fachaufsicht einer Schule zugewiesen.

Mit den Pseudonym-Nr. wird gewährleistet, dass die Daten jedes einzelnen Kindes bearbeitet wurden. Jedem Kind, das Ihre Grundschule besucht, muss mindestens eine Schul- oder eine Pseudonym-Nr. zugeordnet werden.

Bitte nehmen Sie die Eingaben nach Möglichkeit zu zweit (Schulleitung, Verwaltungsangestellte:r) vor und überprüfen Sie Ihre Eingaben noch einmal nach dem 4-Augen-Prinzip.

- ✓ Nach den Eintragungen in die Datenbank muss ein Ausdruck (klassenweise) über die getätigten Eingaben angefertigt werden (= Kontrollbogen). Dieser Ausdruck muss durch die Klassenlehrkraft erneut kontrolliert und abgezeichnet werden.

Kontrolliert werden muss:

- Merkmal über Regelstandard „Ja oder Nein“
 - sonderpädagogischer Förderbedarf „Ja oder Nein“
 - korrekte Schulnummer der Erst-, Zweit- und Drittwahl
-

Zeugnisausgabe und verbindliche Elternberatung

Die verbindliche Elternberatung der Viertklässler findet in der Zeit vom 22. bis 30. Januar 2025 statt. Während dieses Termins erhalten die Eltern den Anmeldebogen (mit den schülerbezogenen Daten) für die 5. Jahrgangsstufe.

Das Ergebnis der Zeugniskonferenz und der Elternwunsch der Schulart sind auf dem „Laufzettel für den Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“ zu notieren. Die Klassenlehrkraft führt eine Übersicht (Laufzettel) über die Teilnahme der Beratung der Eltern. Dieses ist wichtig: Haben Eltern nicht an der verbindlichen Beratung teilgenommen, so weist die Grundschule das Kind einer Schulart zu. Der Laufzettel muss von der Klassenlehrkraft unterschrieben werden. Bei späteren Widersprüchen oder Klageverfahren wird der Laufzettel als Beweismittel herangezogen.

Niedersächsische Schüler:innen

Niedersächsische Kinder, die zurzeit mit einer Freistellungserklärung eine Schule in Bremen besuchen, müssen vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen werden. Diese Kinder können nach Abschluss des gesamten Verfahrens nachrangig berücksichtigt werden.

Härtefälle

Eltern geben einen ausführlich begründeten Antrag auf Berücksichtigung Ihres Kindes als Härtefall in einem formlosen Schreiben **direkt** an der **weiterführenden Schule** bis zum Anmeldeschluss 11. Februar 2025 ab. In dem Antrag sind die Einschränkungen im alltäglichen Leben ganz detailliert darzulegen. Nähere Einzelheiten dazu sind in der Broschüre „Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“ aufgeführt.

Für Kinder mit einem sonderpädagogischen Merkmal findet die Härtefallregelung keine Anwendung. Gleichwohl können Erziehungsberechtigte ihre Wünsche (mit entsprechender Begründung) benennen. Diese Anträge sind direkt an die Behörde, Referat 24, zu richten. Abgabeschluss ist der 11. Februar 2025.

Umzüge/Zuzüge

Kinder, die nachweislich (Meldebescheinigung) in den Einzugsbezirk einer anderen Grundschule umgezogen sind oder nachweislich (durch Miet- oder Kaufvertrag) zum kommenden Schuljahr dorthin umziehen werden und trotzdem ihre alte Grundschule bis zum Ende der Grundschulzeit besuchen, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten im Aufnahmeverfahren für die Oberschule so behandelt, als hätten sie die für ihren neuen Wohnort zuständige Grundschule besucht. Dies gilt nicht, wenn die Eltern bei der Einschulung ihres Kindes bewusst eine Grundschule gewählt haben, die nicht die Anmeldeschule ist.

Der formlose Antrag ist zusammen mit einer Kopie der Meldebescheinigung, des Mietvertrages oder des Kaufvertrages bis zum Anmeldeschluss (11.02.2025) direkt bei der Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 24 (OKZ 24-11), Rembertiring 8 – 12, 28195 Bremen, abzugeben. Das sogenannte Zuzugs-Merkmal wird anhand der Anträge in die Datenmaske übertragen. So wird sichergestellt, dass bei dem Aufnahmeverfahren das Kind so behandelt wird, als würde es eine zugeordnete Grundschule besuchen.

Abgabe der Anmeldung bei der Grundschule

Die Eltern geben bis spätestens zum 11. Februar 2025 die Anmeldung in der Grundschule ab. Alle Anmeldungen müssen mit dem Eingangsdatum (Eingangsstempel) versehen werden. Die Klassenlehrkraft überprüft bei Eingang einer Anmeldung die Berechtigung der Bildungsgangentscheidung der Eltern nach der geführten Übersicht (Laufzettel). Haben die Eltern nicht am Beratungsgespräch teilgenommen, so legt die Schule die Schulart (Oberschule oder Gymnasium) fest.

Eintragung in die Datenmaske

Die Eintragungen durch die Grundschulen müssen bis **spätestens 13. Februar 2025, 12:00 Uhr**, abgeschlossen sein.

Nach den Eintragungen in die Datenbank muss ein Ausdruck (klassenweise) über die getätigten Eingaben angefertigt werden (= Kontrollbogen). Hierzu gibt es einen Button (Übersicht drucken (PDF)) in der Datenbank. Dieser Ausdruck muss durch die Klassenlehrkraft erneut kontrolliert und abgezeichnet werden. Dieser zusätzliche Schritt ist notwendig, um zu verhindern, dass es zu Fehlern u. a. bei den Eintragungen des Merkmals über Regelstandard (ja oder nein) kommt.

Weitergabe der Unterlagen

Die Anmeldebögen, Protokollbögen, Laufzettel und Kontrollbögen müssen sofort, spätestens bis zum 18.02.2025 (Eingang Behörde), im Original an die zuständige Schulaufsicht (Sachbearbeiterin) geschickt werden.

Die **Grundschulleitungen** sind für die **korrekte und termingerechte Eingabe** (4-Augen-Prinzip) und die **rechtzeitige Abgabe der Unterlagen an SKB** verantwortlich.

Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren der Erstwahlschulen wird am 27. Februar 2025 erfolgen (gemäß Terminplan). Zu den Kriterien der Aufnahmeverfahren und der Vorgehensweise bei den Erst-, Zweit- und Drittwahlen erhalten die weiterführenden Schulen eine gesonderte Mitteilung.

Ergebnisliste

Eine Liste, an welchen Schulen die Kinder aufgenommen wurden, wird Ihnen für Ihre Schule ab dem 14. März 2025 zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. S. Voß